

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Königsbrück einschl. ihrer Ortsteile

(Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung 2018)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der derzeit geltenden Fassung und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner Sitzung am 26.06.2018 Beschluss-Nr. 02 - 06 - 18 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Wege, Plätze und Kommunalstraßen, soweit die Stadt Träger der Straßenbaulast ist, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Königsbrück und ihrer Ortsteile (nachfolgend „öffentliche Straßen“) genannt.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Gemeingebrauch

Im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Bestimmungen ist jedermann der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu sichern.

§ 3 Besondere Nutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden.
- (2) Jegliche Sondernutzung bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
- (3) Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

- (4) Der Erlaubnis bedürfen auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör,
 2. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen, Außenverkäufe;
 3. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel, wie z. B. das Aufstellen von Imbissständen, sonstigen Verkaufsständen, Zelten u. ä. Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen und Leistungen einschließlich dekorativen oder abgrenzenden Zubehörs;
 4. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs oder der Werbung;
 5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 6. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll und Wertstoffen;
 7. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
 8. das Aufgraben des Straßenkörpers;
 9. Baustelleneinrichtungen, das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 10. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten oder Baustellenein- und -ausfahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen;
 11. das Aufstellen von Verkehrsspiegeln für Grundstücksausfahrten;
 12. Plakatierung im öffentlichen Straßenraum, Werbung für Veranstaltungen;
 13. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständern aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen,

14. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,
 15. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
 16. das Werben mittels Lautsprechern und Lichtprojektoren.
- (2) In folgenden Fällen gelten die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge als Sondernutzung:
- a) zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (§ 22 Abs. 1 SächsStrG);
 - b) zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 22 Abs. 1 SächsStrG);
 - c) zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teilen der Ortsdurchfahrten (§ 8a FStrG).
- (3) In folgenden Fällen ist ab der zweiten Zufahrt jede weitere Zufahrt nach § 18 Abs. 1 SächsStrG und § 8 FStrG erlaubnispflichtig:
- a) an Staats- und Kreisstraßen innerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt;
 - b) an Gemeindeverbindungsstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage;
 - c) an Bundesstraßen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt;
 - d) im Übrigen an allen Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen der Gemeinde.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnisbedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie, abhängig von der Gehwegbreite, maximal 60 cm in den Gehweg und nicht mehr als 60 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellung von Sperrmüll, Hausmüll und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung bzw. Entsorgung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;

5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit, Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs, für die Belange des Straßenbaus oder zum Schutz des öffentlichen Verkehrsraumes vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 6

Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mit Angaben über Standort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 4 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt Königsbrück, Hauptverwaltung, zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Havarien bilden eine Ausnahme.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt.
- (4) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen an die Untere Straßenverkehrsbehörde an des Landkreises Bautzen, für alle anderen Straßen an die Untere Straßenverkehrsbehörde der Stadt Königsbrück zu stellen.
- (6) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (7) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Die Wahrnehmung durch Dritte ist gestattet.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird;
 4. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich behoben wird;
 5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 6 beantragt hat,
1. den Verwaltungskostenvorschuss nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung des Verwaltungskostenvorschusses innerhalb von einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt;
 2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

- (2) Die öffentliche Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen (Baubeginnanzeige).
- (4) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straße, soweit dies durch die Sondernutzung bedingt ist.
- (5) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind zu reinigen.

§ 9

Haftung und Sicherheiten

- (1) In Abhängigkeit von Art und Umfang der Sondernutzung kann der Erlaubnisnehmer verpflichtet werden, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zuschließen und dem Träger der Straßenbaulast die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungspflicht von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder einem seiner Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des §4 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Sind für eine Erlaubnis mehrere Gebühren zu erheben, wird nur die höchste Gebühr berechnet.
- (5) Für gebührenpflichtige Sondernutzungen wird bei der Erteilung der Erlaubnis keine besondere Verwaltungsgebühr erhoben, ausgenommen die Ablehnung eines Antrages. Hier wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Königsbrück in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 11 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. mit dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet
- a) mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) mit der schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung;
 - c) zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung;
 - d) im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 11 Abs. 1 dieser Satzung
- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

§ 12 Gebührenbefreiung

- (1) Für Wahlplakattafeln und Weihnachtsbeleuchtung werden Gebühren nicht erhoben. Für Sondernutzungen, die religiösen, caritativen, mildtätigen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, kann Gebührenfreiheit gewährt werden, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung dieser Zwecke dient.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls für die Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder es dem Interesse der Stadt entspricht.
- (3) Gebühren werden ebenfalls nicht erhoben für Sondernutzungen der Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben. Die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der Öffentlichen Hand, wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegen.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenberechnung

- (1) Das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendungsweite als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (4) Ergeben sich aus der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Bei der tatsächlichen Nichtinanspruchnahme einer Sondernutzungserlaubnis besteht ein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist jedoch berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Anschlussfrist von einer Woche nach tatsächlicher Beendigung einer Sondernutzung oder vor dem beantragten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- (5) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen: Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt Königsbrück durch die Sondernutzung tatsächlich entstehen, hat nach § 13 der Gebührenpflichtige dieser Satzung zu tragen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 55,00 € erheben.

§ 18 Übergangsregelungen

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Königsbrück einschl. ihrer Ortsteile vom 08.11.2016, Beschluss-Nr. 02-11-16 außer Kraft.

Königsbrück, den 26. Juni 2018

Heiko Driesnack
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen: Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, den 26. Juni 2018

Heiko Driesnack
Bürgermeister

Anlage
Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
als Anlage
der "Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
der Stadt Königsbrück einschl. ihrer Ortsteile"

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den gesamten Bereich der Stadt Königsbrück einschl. ihrer Ortsteile.
2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €, sofern in den nachfolgenden Positionen nichts anderes geregelt ist.
3. Für durchgeführte Sondernutzungen ohne erteilte Erlaubnis wird eine Gebühr i.H.v. 300 % der im Kostenverzeichnis festgelegten Gebühr erhoben.
4. Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €, soweit nichts anderes festgesetzt ist.

B) Gebühren

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage Mindestgebühr in (EUR)
		Maßeinheit	Zeiteinheit	

1. Anlagen und Einrichtungen mit Personal				
1.1	Aufstellung von Tischen u. Stühlen auf Gehwegen und Plätzen	je angefangenem m ²	Monat	3,00
1.2	Aufstellung von Tischen u. Stühlen auf Gehwegen und Plätzen bei Veranstaltungen	m ²	Tag	2,00
1.3	Ausstellung vor Ladenlokalen	m ²	Monat	5,40

2. Sonstige Anlagen u. Einrichtungen				
2.1	Masten (f. Freileitungen, Fahnen u.a.)	Mast	Monat	2,30
2.2	Fahrradständer			kostenfrei
2.3	Sonnenschutzdächer	m ²	Monat auf Widerruf	2,50
2.4	Gerüste, Baubuden, Bauzäune, Arbeitswagen	m ²	Woche	1,30
2.5	Container		bis 3 Tage	10,00
			bis 1 Woche	15,00
			jede weitere Woche	5,00
2.6	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	m ²	Monat	3,00
2.7	langfristige Anlagen und Gegenstände sofern in keinem anderen Punkt genannt, deren Nutzungsdauer zum Zeitpunkt der Aufstellung noch nicht genau bestimmbar ist	bis 0,5 m ² Grundfläche/Anlage	Jahr	26,00
		über 0,5 m ² Grundfläche/Anlage	Jahr	31,00

3. Sonstiges				
3.1	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 3 Tagen	m ²	Woche	1,30 - 43,00
3.2	für das Aufstellen oder in der Erde befestigte Tafeln max. Größe 2,50 x 3,00 m an kommunalen Grundstücken bzw. auf öffentlichen Verkehrsräumen			
	Nutzung einseitig	über 1 m ² pro angefangenem m ²	Jahr	51,00
		bis 1 m ² pro angefangene 0,5 m ²	Jahr	26,00
		über 1 m ² pro angefangenem m ²	Tag	0,80
bis 1 m ² pro angefangene 0,5 m ²		Tag	0,50	

		über 1 m ² pro angefangenem m ²	Jahr	64,00
		bis 1 m ² pro angefangene 0,5 m ²	Jahr	38,00
	Nutzung doppelseitig	über 1 m ² pro angefangenem m ²	Tag	1,30
		bis 1 m ² pro angefangene 0,5 m ²	Tag	0,80
3.3	Werbeschilder an stadteigenen Masten; maximale Größe: Höhe: 0,80 m, Breite: 0,5 m = 0,4 m ²			
	Nutzung einseitig		Jahr	26,00
			Tag	0,40
	Nutzung doppelseitig		Jahr	38,00
			Tag	0,60
3.4	Gewerbliche Nutzung öffentlichen Parkraums			
3.4.1	Abstellen von Pkw/Kleintransportern auf zeitlich begrenztem und gebührenpflichtigem Parkraum	pro Stellfläche	Tag	3,60
			Jahr	77,00
3.4.2	firmenbezogener Sonderparkplatz oder Inanspruchnahme von Parkraum zur sonstigen gewerblichen Nutzung	pro Stellplatz	Jahr	153,00
3.4.3	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht bzw. deren Abmessungen die nach § 34 Abs. 3 StVZO bzw. § 32 Abs. 1, 4 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge	über 40 t - 60 t	je Durchfahrt	500,00
		über 60 t - 80 t		1000,00
		über 80 t		1250,00
3.5	Abstellen von Pkw durch Anwohner, wenn diese Nutzer des ausgewiesenen Parkraumes sind (ohne Rechtsanspruch)	pro Pkw	Jahr	26,00
3.6	Vorübergehende Herstellung von Gehwegsüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Monat	5,00
3.7	Anlage einer weiteren Zufahrt / Zugang im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt und die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge entspr. § 4 Abs. 2 dieser Satzung	private Nutzung	einmalig	200,00
		gewerbliche Nutzung	einmalig	400,00

4. Straßen- und Gehwegsperrungen				
4.1	Gehwegsperrungen - Vollsperrung		1. Woche	12,50
			je weitere Woche	5,00
			ab 5. Woche	15,00
4.2	Gehwegsperrungen - Teilspernung		1. Woche	7,50
			je weitere Woche	2,50
			ab 5. Woche	10,00
4.3	Straßensperrungen - Vollsperrung		1. Woche	30,00
			je weitere Woche	15,00
			ab 5. Woche	60,00
4.4	Straßensperrungen - Teilspernung		1. Woche	15,00
			je weitere Woche	7,50
			ab 5. Woche	27,50
4.5	Straßen- und Gehwegsperrungen - Vollsperrung		1. Woche	42,50
			je weitere Woche	20,00
			ab 5. Woche	75,00
4.6	Straßen- und Gehwegsperrungen - Teilspernung		1. Woche	22,50
			je weitere Woche	10,00
			ab 5. Woche	37,50